



**GEBÜHRENTARIF
FÜR DIE
FEUERUNGSKONTROLLE**

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Häutligen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Häutligen

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 89.60	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 110.20	inkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Häutligen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 68.05	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 88.55	inkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 68.05	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 88.55	inkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten rückwirkend auf den 1. September in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Häutligen eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Häutligen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. September 2011 in Kraft

Vom Gemeinderat Häutligen beschlossen am 21. September 2011

GEMEINDERAT HÄUTLIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Chr. Mosimann

V. Brunner